

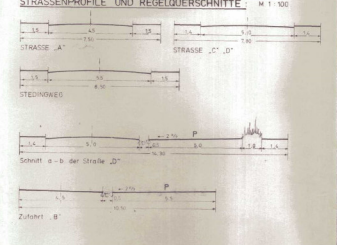
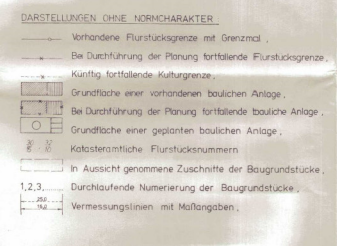


TEIL „A“ Planzeichnung : Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BOBl. I, S. 1763)

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- VERKEHRSLÄCHEN** § 9 (1) 11 BauVO
 - Strassenverkehrsfläche
 - Fuß- bzw. Wanderwege
 - Öffentliche Parkflächen, P1 - P10
 - Strahlenbegrenzungslinie - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche § 9 (1) 11 BauVO
- BAUGEBIET** § 9 (1) 1 BauVO
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1-3 BauVO
 - Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauVO sowie § 18 (2) und 18 (3) BauVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend § 9 (1) 4 und 18 BauVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 4 und 18 BauVO
- GRZ Grundflächenzahl § 9 (2) BauVO
- Bauweise § 9 (1) 2 BauVO sowie § 22, 23 BauVO
 - Offene Bauweise § 9 (2) 1 BauVO
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauVO sowie § 23 (1) BauVO
 - Blattlinien § 23 (2) BauVO
 - Baugrenzen § 23 (3) BauVO
 - Baugestaltung § 9 (1) 2 BauVO
 - Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung
 - SD = Satteldach, z.B. -40° Dachneigung
 - WD = Walmdach, z.B. -40° Dachneigung
 - FD = Flachdach
 - Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauVO
 - Ga = Garagen - mit Zugangsverkehrsfläche
 - Grünflächen § 9 (1) 11 BauVO
 - Fläche für Gemeinschaftsanlage, privater Kinderspielplatz § 9 (1) 12 BauVO, mit Angabe der Nutzungsbestimmungen
 - Fläche mit Bindung für die Erhaltung § 9 (1) 25 BauVO
 - z.B. Knick und Wallbewuchs, einzelne freistehende Bäume, Anpflanzung von Büschen und Sträuchern § 9 (1) 26 BauVO
 - Abpflanzung Begrünung einzelne freistehende Bäume
 - Fläche bzw. Baugrundstück für den Gemeinbedarf § 9 (1) 15 BauVO
 - Kirche
 - Fläche für Versorgungsanlage § 9 (1) 12 BauVO
 - Trafostation
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
 - Künftig fortfallende Kulturgrenze
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - Katastermäßige Flurstücksnr.
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßangaben



FESTSETZUNGEN : zum B-Plan 23/1 - 2. Änderung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes § 9 (1) 1 BauVO
- BAUWEISE** § 9 (1) 2 BauVO und 23 BauVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (2) 1 BauVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Nummern der Baubereiche in welchen die 2. Änderung Anwendung findet

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT
KREIS SEEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/1
FÜR DAS GEBIET
„BISSENMOORWEG - KÖNIGSWEG - STEDINGWEG“
2. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BOBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BOBl. I, S. 949) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über bauplanerische Festsetzungen vom 13.04.1969 (GVBl. S. 58) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauG vom 09.12.1960 (GVBl. S. 11) in Verbindung mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.1981 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Seeburg folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/1, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. SEP. 1981

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

PLANEKKESSER
KREIS SEEBERG
DER KREISBAUAMTLEITER
KREISBAUAMTLEITER

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauG wurde am 16. APR. 1981 erteilt. Derzeit ist der Bebauungsplan Nr. 23/1 örtlich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gemäß § 2a BauG erfolgt über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Die Stadtverordnetenversammlung am 23. APR. 1981 hat den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 2a BauG beschlossen.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Der katastermäßige Bestand am 1. SEP. 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BauG am 18. APR. 1981 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. APR. 1981 gefasst.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 11 BauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Seeburg vom 28. APR. 1981 Az. 12/2/1/81 erteilt.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Die Aufgaben wurden durch den satzungserneuernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. APR. 1981 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Seeburg vom 15. APR. 1981 bestätigt.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird als genehmigt bescheinigt.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

Gemäß § 12 BauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20. APR. 1981 mit der beiden Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung dauer öffentlich aus.

STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAJORAT

TEIL „B“ TEXT : Ursprungsfassung, hier nur nachrichtlich wiedergegeben.

- Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen auf den Wohnflächen sind mit Ziegeln oder aus anderem Material zu zugestrichen. Die Garagen müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden anpassen. Flachdächer sind hierfür zugelassen.
- Die Dächer der Wohngebäude sind mit dunklen Platten einzudecken. Wellblech- und Wellblechdächer sind nur in dunkler Ausführung bis zu 65 cm Plattenlänge zugelassen.
- Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgärten verwendet werden und sind durch Rosenzäune, Ziersträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rosenzäune oder eine Sockelmauer bis zu 20 cm Höhe oder einen Holzzaun bis zu 60 cm Höhe zu erfolgen. Die zusätzliche Anpflanzung von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Anwachsens der Hecken dürfen dieser Festsatzung unberührt. Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1 m errichtet werden. Sie sind durch Hecken einzugrenzen.
- Innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke hat der jeweilige Eigentümer jede Beflaggung des Grundstücks über 0,70 m Höhe hinaus zu unterlassen.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird gemäß § 23 Absatz 5 BauVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwerk und in den Abstandsflächen zulässig sind.

Ursprungsfassung, Nutzungsbestimmungen

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15. 11. 1977, BOBl. I, S. 1763